

Antrag

der Abg. Dr. Bernd Murschel u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Fracking in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie das aktuelle Bundesgesetz zum Thema Fracking der Großen Koalition bewertet und welchen Einfluss dies auf das Land Baden-Württemberg haben könnte;
2. ob es aktuell Untersuchungen und/oder Bohrungen mit dem Ziel der Gewinnung von Erdöl und -gas aus unkonventionellen Lagerstätten in Baden-Württemberg gibt;
3. ob es aktuell in Baden-Württemberg Konzessionen zur Aufsuchung oder zur Gewinnung von Erdöl oder -gas aus unkonventionellen Lagerstätten gibt;
4. inwiefern die aktuelle rechtliche Situation zu Fracking ausreichend zum Schutz des Grundwassers ist oder ob ergänzende Maßnahmen notwendig sind;
5. wie sie das Schutzniveau der Anrainerstaaten und -kantone des Bodensees aus ihrer Sicht zum Thema Fracking beurteilt.

05. 07. 2016

Dr. Murschel, Lisbach, Marwein, Niemann,
Dr. Rösler, Schoch, Renkonen GRÜNE

Begründung

Im Koalitionsvertrag hat sich die neue grün-schwarze Landesregierung für ein Verbot von Fracking zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, insbesondere im für die Trinkwasserversorgung von Millionen Bürgerinnen und Bürgern zentral wichtigen trinationalen Bodenseeraum ausgesprochen. Das Land Baden-Württemberg lehnt den Einsatz von umwelttoxischen Stoffen durch Fracking ab. Das Land will sich dabei auf Bundes- und EU-Ebene dafür einsetzen, dass das Bergrecht und das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes geändert werden. Dabei muss Fracking zur Gewinnung von Erdöl und -gas in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, im Einzugsgebiet von Talsperren und Seen, die unmittelbar zur Trinkwassergewinnung genutzt werden sowie im Einzugsbereich von Quellen, Brunnen und von allen Wasserentnahmestellen, deren Wasser in Lebensmitteln verwendet wird, und in Trinkwassergewinnungsgebieten der öffentlichen und privaten Wasserversorgung verboten werden. In den wenigen, nicht risikobehafteten anderen Nutzungsgebieten setzt sich die Landesregierung für eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung mit entsprechender Bürgerbeteiligung vor jeder Zulassung von Maßnahmen zur Aufsuchung von Erdöl und -gas mittels Fracking ein.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. August 2016 Nr. 5-8932.64/19 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie das aktuelle Bundesgesetz zum Thema Fracking der Großen Koalition bewertet und welchen Einfluss dies auf das Land Baden-Württemberg haben könnte;

Zu 1.:

Das aktuelle Bundesgesetz zum Thema Fracking dient dem besseren Schutz von Umweltgütern, insbesondere Trink- und Grundwasser, bei Verfahren der Fracking-Technologie.

Durch die verschiedenen Verbotregelungen des neuen § 13 a des Wasserhaushaltsgesetzes sind in bestimmten relevanten Gesteinsarten und in umweltsensiblen Gebieten (Schutz- oder Einzugsgebiete) Fracking-Vorhaben von vornherein ausgeschlossen und es kommt zu keinen Zulassungsverfahren. Zu kritisieren ist, dass das Gesetz kein umfassendes Verbot von Fracking enthält. Dennoch ist, auch wenn nach dem Gesetz theoretisch bundesweit noch vier Erprobungsmaßnahmen in diesen Gesteinsarten außerhalb von umweltsensiblen Gebieten zugelassen werden können, davon auszugehen, dass es in Baden-Württemberg nicht zu Fracking-Vorhaben kommen wird. Dies ist im Übrigen bereits durch die Regelungen des baden-württembergischen Wassergesetzes sichergestellt (vgl. Drucksache 15/5864, Ziff. 1).

Mit Änderung der UVP-V-Bergbau werden insbesondere eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, die auf Fracking abzielen, unabhängig von den eingesetzten Frack-Fluiden und unabhängig von der Lagerstätte, eingeführt und Regelungen umgesetzt, die Inhalt zahlreicher Bundesratsinitiativen der letzten Jahre waren. Insbesondere soll damit auch die unzureichende Umsetzung der EU-UVP-Richtlinie berücksichtigt werden. Bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung werden unter Beteiligung der Öffentlichkeit alle relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Gesundheit von Menschen eingehend geprüft.

Die Änderungen des Bundesberggesetzes beseitigen darüber hinaus zu Gunsten Betroffener Unklarheiten bei der Bergschadenshaftung. Die Aufnahme des Bohrlochbergbaus in den Anwendungsbereich der Bergschadensvermutung erfasst auch die Fracking-Technologie. Des Weiteren wurde die Bergschadensvermutung auch auf Schäden durch Erschütterungen ausgedehnt.

Insbesondere durch Bohrlochbergbau können Erschütterungen ausgelöst werden. Die Bergschadensvermutung führt zu einer Beweislastumkehr zu Lasten des Bergbaubetriebs.

2. ob es aktuell Untersuchungen und/oder Bohrungen mit dem Ziel der Gewinnung von Erdöl und -gas aus unkonventionellen Lagerstätten in Baden-Württemberg gibt;

Zu 2.:

Nein. Es gibt keine entsprechenden bergrechtlichen Bergbauberechtigungen (Erlaubnisse, Bewilligungen).

3. ob es aktuell in Baden-Württemberg Konzessionen zur Aufsuchung oder zur Gewinnung von Erdöl oder -gas aus unkonventionellen Lagerstätten gibt;

Zu 3.:

Nein. Die für Kohlenwasserstoffe erteilten Bergbauberechtigungen (Erlaubnisse, Bewilligungen – „Konzessionen“) unterscheiden nicht nach Kohlenwasserstoffen aus konventionellen oder unkonventionellen Lagerstätten. Die Rechtsinhaber haben sich durch Selbstverpflichtung auf Anwendung konventioneller Techniken beschränkt.

4. inwiefern die aktuelle rechtliche Situation zu Fracking ausreichend zum Schutz des Grundwassers ist oder ob ergänzende Maßnahmen notwendig sind;

Zu 4.:

Die aktuelle rechtliche Situation – bestehend insbesondere aus den jetzt im Bundesgesetz zum Thema Fracking beschlossenen Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz und im Bergrecht sowie den daneben geltenden Vorgaben des Wasserrechts (vgl. Drucksache 15/5864, Ziff. 1) und des allgemeinen Umwelt- und Verfahrensrechts – wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt als ausreichend zum Schutz des Grundwassers erachtet.

5. wie sie das Schutzniveau der Anrainerstaaten und -kantone des Bodensees aus ihrer Sicht zum Thema Fracking beurteilt.

Zu 5.:

Eine Beurteilung des Schutzniveaus der Anrainerstaaten und -kantone des Bodensees zum Thema Fracking ist nicht möglich. Es sind in den Anrainerstaaten und -kantonen keine Vorhaben oder Zulassungsverfahren zum Thema Fracking bekannt. Die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) hat auf ihrer Jahrestagung 2013 ihre ablehnende Haltung zum Fracking im Bodensee-Einzugsgebiet bekräftigt.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft